

Erläuternder Bericht zum Änderungsentwurf für das Baugesetz (BauG) und die Bauverordnung (BauV) Programm eConstruction

Der Staatsrat des Kantons Wallis hat per Entscheid vom 24. Juni 2020. die Vernehmlassung zum Änderungsentwurf für das Baugesetz (BauG) und die Bauverordnung (BauV) samt vorliegendem erläuternden Bericht beschlossen.

1. Ausgangslage

Am 13. Februar 2019 bewilligte der Staatsrat die Initialisierung des IT-Projekts eConstruction. Die Ziele dieses Projekts sind die folgenden:

- Anpassung an die durch die Gesetzesänderung neu entstandenen Abläufe und Harmonisierung der Prozesse;
- Absorbierung der angestiegenen Gesuchsvolumen durch Steigerung der Effizienz;
- Anbietetung eines interaktiven E-Government-Kanals für die Kunden;
- Anpassung der internen Organisation an die neuen Prozesse und Instrumente;
- Bereitstellung der technischen Infrastrukturen zur Digitalisierung der Gesuchdossiers und der Bescheide;
- Einbindung der internen Stellen und externen Partner sowie
- Automatisierung der Gesuchszirkulation.

Mit demselben Entscheid vom 13. Februar 2019 setzte der Staatsrat auch einen Steuerungsausschuss (CoPil) ein, mit dem Auftrag, für einen reibungslosen Ablauf des Projekts zu sorgen, dieses strategisch zu steuern und als eine Verbindung zu den Führungsinstanzen (Staatsrat und ständige Delegation des Staatsrats für Informatikfragen) zu dienen. Der CoPil war auch beauftragt, dem Staatsrat die für den Kanton Wallis am besten geeignete Informatikplattform vorzuschlagen, sowie der *CAMAC-Community, der «Benchmark Web-Lösung in der Schweiz für die Verwaltung der Baugesuche»*, beizutreten.

Präsiert wird der CoPil vom Chef des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) und setzt sich zusammen aus dem Vorsteher des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU), aus den Chefs und Chefinnen der hauptsächlich von der Initialisierung des Projekts eConstruction betroffenen Dienststellen sowie aus Vertretern des Verbands Walliser Gemeinden (VWG) und der Walliser Vereinigung der Gemeinde-Bauämter (WVGB).

Der CoPil wird unterstützt und beraten vom Programmausschuss (CoPro), einer operativen Einheit unter Leitung des Chefs des Programms und des Kantonalen Bausekretariats und Baupolizei (KBS). Der CoPro ist beauftragt, das Projekt eConstruction operativ zu betreuen und die Entscheide des CoPils umzusetzen. Dem CoPro gehören Vertreter der vom Projekt eConstruction betroffenen Dienststellen an, der Informatikkoordinator des DMRU, das Groupement de la Population de Montagne du Valais romand (GPMVR), das Netzwerk der Oberwalliser Berggemeinden (NOB), der Verband Walliser Gemeinden (VWG) und die Vereinigung der Walliser Gemeinde-Bauämter (WVGB).

Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Baugesetzes (BauG) und der Bauverordnung (BauV) erfolgt auf Antrag des CoPil eConstruction.

2. Vorgehen

Um die Erwartungen der Gemeinden und Dienststellen in Erfahrung zu bringen und auf sie einzugehen, wurden Einzel- und Gruppen-Meetings organisiert.

Die Vertreter des Programms trafen sich mit Vertretern der Gemeinden Ausserberg, Chippis, Goms, Grimisuat, Martigny, Nendaz, Riddes, Siders, Troistorrents, Visp und Zermatt. Die Feststellung der Unterschiede in der Organisation, bei den Bedürfnissen und beim Entwicklungsstand des Digitalisierungsprozesses von Baudossiers ergab einen besseren Überblick über die allgemeine Situation in den Walliser Gemeinden. Neben diesen Einzel-Meetings führten die Vertreter des Programms auch drei Informationssitzungen durch, am 11. Februar 2020 in St-Maurice, am 12. Februar 2020 in Siders und am 13. Februar in Brig. Zur Teilnahme an diesen Sitzungen waren alle Gemeinden eingeladen. Daraufhin erhielten die Gemeinden auch einen Fragebogen betreffend die Einführung des Programms eConstruction. Aus den Antworten auf diesen Fragebogen ging hervor, dass die Benutzung eines kantonalen Instruments, in welches bestimmte gemeindespezifische Funktionalitäten integriert werden können, klar bevorzugt wird.

In gleicher Weise wurden im Herbst 2019 auch Einzel-Meetings mit den kantonalen Dienststellen abgehalten, die im Rahmen von Baubewilligungsverfahren häufig angehört werden. Am 5. März 2020 hielten die Vertreter des Programms auch eine Präsentationsveranstaltung in Sitten ab, zu welcher alle Dienststellen aufgeboten wurden. In deren Anschluss wurden die Dienststellen aufgefordert, einen Fragebogen zu beantworten. Die Auswertung der Fragebogen ergab, dass die Dienststellen der Benutzung des Programms eConstruction zur Bearbeitung von Vormeinungen und Spezialbewilligungen äusserst positiv gegenüberstehen und das Programm auch im Rahmen anderer Verfahren benutzen möchten.

Die Meetings mit den Gemeinden und Dienststellen sowie Auswertung der Fragebogen haben gezeigt, dass man auf einem tiefen und heterogenen Digitalisierungsniveau arbeitet und dass das Interesse an der Implementierung des Programms eConstruction besonders gross ist. Dennoch möchten die Gemeinden und Dienststellen in ihren innerbetrieblichen Regelungen frei bleiben. Dieser Willen wurde respektiert, und die Benutzung des Programms eConstruction wird den Gemeinden und Dienststellen freigestellt. Allerdings werden sämtliche Interaktionen und der Dokumentenaustausch mit dem KBS über die Plattform erfolgen. Für eine angemessene Funktionsweise des KBS erscheint es nämlich nicht vorstellbar, parallel zum elektronischen auch noch einen physischen «Papierkanal» aufrechtzuerhalten.

Parallel zu den Meetings haben die Vertreter des Programms evaluiert, welche Informatiklösung am besten auf die Walliser Bedürfnisse zugeschnitten wäre, und dann vorgeschlagen, der CAMAC-Community beizutreten. Sodann suchte man den Kontakt zu mehreren CAMAC-Benutzer-Kantonen, um die unterschiedlichen bestehenden Varianten zu beurteilen. Der Vorteil der CAMAC-Anwendung liegt darin, dass sie wie eine Web-Plattform funktioniert, deren sämtliche Operationen direkt und online erfolgen und es zu keinerlei Datentransfers auf den Computer des Benutzers kommt.

3. Gesetzliche Änderungen

Bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wurde darauf geachtet, dass diese die Implementierung der bestgeeignetsten Variante, angepasst an die Bedürfnisse der vorgenannten Partner, zulassen und dass die Probleme, auf die gewisse Kantone gestossen sind, vermieden werden können. Bei den Besuchen in den Kantonen, die das CAMAC-System verwenden, hat sich nämlich gezeigt, dass die Gesetzesrevisionen der technischen Implementierung des Programms hinterherhinken. Während sie auf die Anpassung ihrer Rechtsgrundlagen warten, sind mehrere Kantone dazu gezwungen, sich parallel zum CAMAC-System mit der Verwendung von Dossiers in Papierform zu behelfen. Die Vertreter des Programms sind der Ansicht, dass es diese Übergangsphase unbedingt zu vermeiden gilt. Aus diesem Grund wurde eine eingehende Analyse der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der

CAMAC-Benutzer-Kantone sowie der von diesen eingeleiteten Revisionsverfahren unternommen. Anhand dieser Analyse konnte festgestellt werden, was für Bestimmungen es für die Umstellung auf das Programm braucht; dies hat die Ausarbeitung des vorliegenden Änderungsentwurfs für das BauG und die BauV vereinfacht. Der Entwurf wurde nämlich so formuliert, dass die Eingabe und die vollkommen digitalisierte Verwaltung der Baudossiers möglich werden, dass es den Gemeinden aber dennoch erlaubt bleibt, an ihrem gegenwärtigen Papiersystem festzuhalten. Zu diesem Zweck wurden die Verfahrensregeln für die Eingabe der Dossiers, die Unterzeichnung der Dokumente, die Übermittlung der Dossiers zwischen den Gemeinden und dem KBS, die Einreichung der Einsprachen sowie die Entscheideröffnung so erweitert, dass die Benutzung der künftigen Informatikplattform des Kantons möglich wird. Bestimmungen des materiellen Rechts wurden dabei keine geändert, und die allgemeine Systematik des BauG und der BauV blieb unangetastet.

Was die technischen Aspekte der Plattformbenutzung anbelangt, wird vorgeschlagen, den Staatsrat zu ermächtigen, ein Reglement über den Zugang zur Plattform und deren Benutzung zu erlassen. Es erscheint nämlich nicht ratsam, das BauG und die BauV mit rein technischen Bestimmungen zu überfrachten, für deren jede einzelne Änderung ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren eingeleitet werden müsste. Mit einem Reglement wird man so Zugangs- und Benutzungsmodalitäten der Plattform schnell und einfach an die künftigen Fortschritte in der Technik und Informatik anpassen können.

4. Vernehmlassungsverfahren und -ergebnisse

Die in besonderem Masse an Baurechtsverfahren beteiligten Dienststellen wurden im Winter 2019 angehört und dazu aufgefordert, ihre Bemerkungen am Vorentwurf für die Änderung des BauG und der BauV anzubringen. Alle Dienststellen, die dies taten, erklärten, dass der Vorentwurf ihren Erwartungen entspricht. Die einzigen Änderungsanträge am Vorentwurf betrafen rein redaktionelle Aspekte und wurden entsprechend berücksichtigt. Somit wurde eine zweite Vernehmlassung für überflüssig erachtet.

5. Kommentare zu den einzelnen Artikeln

5.1 Baugesetz

Artikel 2a Informatikplattform

Abs. 1 sieht vor, dass der Kanton eine Informatikplattform zur Verfügung stellt, welche die Eingabe und die Verwaltung der Baudossiers erlaubt, und dass diese im Gesetz verkürzt als «Plattform» bezeichnet wird. Dazu ist anzumerken, dass die Bestimmungen über die kantonale Plattform nicht sinngemäss auf andere Informatikplattformen angewendet werden dürfen.

Abs. 2 hält fest, dass die Kantonale Baukommission (KBK) und die Gemeinden für die Verwaltung der Baudossiers von der Plattform Gebrauch machen. Den Gemeinden steht es jedoch frei, auf die zwangsweise Benutzung der Plattform zu verzichten. Somit wird die Plattform für alle Baudossier benutzt, die in der Zuständigkeit der KBK oder des Gemeinderats einer Gemeinde liegen, die nicht ausdrücklich auf die Benutzung der Plattform verzichtet hat.

Abs.3 legt den Grundsatz fest, dass die Validierung der auf der Plattform eingereichten Unterlagen die Einzelunterschrift ersetzt. Sind die Parteien einmal authentifiziert, können sie sich mit der Plattform verbinden und bestätigen, dass die darauf eingegebenen Belegdokumente für das Verfahren rechtsgültig verwendet werden können. So wird das Baugesuch vom Gesuchsteller, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser zu validieren sein. Jede Partei in einem Bauverfahren wird über einen persönlichen

Identifizierungsmechanismus Zugang zur Plattform erhalten, nachdem sie von der für die Plattform zuständigen Behörde rechtsgültig authentifiziert worden ist. Die Identifizierungs- und Authentifizierungsmethoden werden vom Staatsrat im Reglement über den Zugang zur Plattform und deren Benutzung festzulegen sein (Art. 2a Abs. 4 dieses BauG-Entwurfs). Durch den Grundsatz der Validierung kann die Notwendigkeit der elektronischen Unterschrift umgangen und Beweiskraft eines auf der Plattform gültig eingegebenen und validierten Dokuments gewährleistet werden.

Abs.4 hält fest, dass der Staatsrat ein Reglement über den Zugang zur Plattform und deren Benutzung erlassen wird. Damit bei der Einführung der Plattform eine gewisse Flexibilität erhalten bleibt, wird vorgeschlagen, es dem Staatsrat zu überlassen, ein Reglement für den Zugang der Plattform und deren Benutzung auszuarbeiten. Es wird nämlich unerlässlich sein, schnelle Anpassungen an technische Fortschritte zu machen, namentlich betreffend Dokumentenformate, Benutzer-Authentifizierungsmethoden, Sicherheitsmassnahmen, Kommunikationskanäle etc. Das Reglement ermöglicht es dem Staatsrat somit, sich effizient an solche Entwicklungen anpassen zu können, ohne dazu ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren zu veranlassen.

Artikel 39 Baugesuch

Abs1. sieht vor, dass der Gesuchsteller das Verfahren mit der Einreichung des Baugesuchs auf der Plattform einleitet und dass in Papierform eingereichte Dossiers von der zuständigen Behörde gegen Erhebung einer Gebühr digitalisiert werden. Die Erhebung einer Gebühr verhindert allfälligen Missbrauch, und gleichzeitig bleibt so die subsidiäre Möglichkeit erhalten, eine Eingabe in Papierform zu machen.

Gemäss Abs. 1^{bis} sind Baugesuche in Zuständigkeit des Gemeinderats einer Gemeinde, die auf die Benutzung der Plattform verzichtet, diesem in Papierform einzureichen. Dieser Absatz entspricht dem heutigen Art. 24 BauV.

Abs. 5 hält fest, dass das Baugesuch zugleich als Gesuch für die weiteren Bewilligungen gilt, die für das Bauvorhaben erforderlich sind. Diese Bestimmung übernimmt den Wortlaut des zweiten Satzes des heutigen Art. 39 Abs. 1 BauG. Da die Bestimmung gleichzeitig für Gesuche auf der Plattform und in Papierform gilt, erscheint es sinnvoll, sie in einen eigenen Absatz zu fassen.

Artikel 42 Publikation

Abs. 3 sieht vor, dass für unbedeutende Arbeiten und Projektänderungen, die keine Interessen Dritter betreffen, von einer öffentlichen Auflage abgesehen werden kann. Der Gesuchsteller wird über den Verzicht auf die öffentliche Auflage benachrichtigt. Die Möglichkeit, auf eine öffentliche Auflage zu verzichten, bleibt erhalten, es wird aber vorgeschlagen, die Pflicht der Behörde, den Gesuchsteller in einem Schreiben davon in Kenntnis zu setzen, aufzuheben. Diese Änderung ermöglicht es der Behörde, sich eines anderen Kommunikationsmittels, namentlich über die Plattform, zu bedienen, schliesst aber die Möglichkeit eines Schreibens nicht aus.

Artikel 47 Frist und Form

Abs. 2 bestimmt, dass die Einsprachen schriftlich bei der in der Publikation als zuständig bezeichneten Behörde einzureichen sind. Einsprachen gegen ein Bauvorhaben in Zuständigkeit einer Behörde, welche die Plattform benutzt, können in Papierform oder auf der Plattform eingereicht werden. Abs. 2 des Entwurfs übernimmt den heutigen Art. 47 Abs. 2 BauG und führt die Möglichkeit zur Einreichung einer Einsprache auf der Plattform ein. Der Entwurf schlägt vor, Einsprachen auf dem Postweg weiterhin zuzulassen, um nicht Personen

zu benachteiligen, die keinen Zugang zu einem Computer haben oder die nicht über ausreichende Informatikkenntnisse verfügen, um sich mit der Plattform zu verbinden.

Artikel T2-1 Übergangsbestimmungen

Abs. 1 sieht vor, dass der Staatsrat den Zeitplan für die Initialisierung der Plattform auf dem Beschlussweg bestimmt und dass er für jede Gemeinde und das KBS einzeln die Funktionstüchtigkeit der Plattform feststellt. Dieser Absatz ermöglicht es, die Informatikplattform in den Gemeinden und beim KBS schrittweise zu implementieren, und legt auch klar fest, ab wann die Plattform funktionstüchtig ist und benutzt werden darf.

In Abs. 2 wird bestimmt, dass in den sechs Monaten nach der staatsrätlichen Beschlussfassung zur Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Plattform in einer Gemeinde oder beim KBS in Papierform eingereichte Dossier von der zuständigen Behörde kostenlos digitalisiert und auf der Plattform eingegeben werden. Diese Übergangsbestimmung ermöglicht es, dass die Plattform, sobald deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist, vollständig in Betrieb genommen werden kann, und sie gewährt den Gesuchstellern eine Zeit zur Umstellung, in der die zuständige Behörde kostenlos für die Digitalisierung von in Papierform eingereichten Dossiers sorgt.

5.2 Bauverordnung

Artikel 23 Gesuch um Auskunft und Gesuch um Vorentscheid

Abs. 3 hält fest, dass Gesuche um Auskunft oder Vorentscheid nach denselben Modalitäten einzureichen sind wie das Baugesuch.

Artikel 24 Baugesuch – Form – Eingabe auf der Plattform

Abs. 1 entspricht Art. 39 Abs. 1 des BauG-Änderungsentwurfs.

Abs. 2 übernimmt den Wortlaut von Art. 2a Abs. 3 des BauG-Änderungsentwurfs.

Abs. 3 hält fest, dass für die Eingabe des Baugesuchs das auf der Plattform vorhandene Gesuchsformular zu verwenden ist und dass es vom Gesuchsteller oder von dessen Vertreter, vom Projektverfasser und vom Grundeigentümer ordnungsgemäss ausgefüllt und validiert werden muss. Bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer gelten für die Zustimmung die Regeln des Zivilrechts. Dieser Absatz übernimmt im Wesentlichen den bisherigen Art. 24 Abs. 2 BauV und fügt ihm den auf der Plattform geltenden Validierungsgrundsatz hinzu.

Abs. 4 übernimmt den Wortlaut vom heutigen Art. 24 Abs. 3 BauV betreffend die dem Baugesuch beizulegenden Dokumente. Allerdings wurde die Pflicht, das Dossier in siebenfacher Ausführung einzureichen, und die Pflicht, einen topographischen Kartenabschnitt im Massstab 1:25'000, auf welchem der Projektstandort mit einem roten Kreuz eingezeichnet ist, beizulegen, aufgehoben. Bei Einreichung eines Dossiers auf der Plattform ergibt dessen Eingabe in siebenfacher Ausführung keinen Sinn mehr, und den Projektstandort wird man direkt auf der Plattform bezeichnen können.

Artikel 24a Baugesuch – Form – Eingabe in Papierform

Abs. 1 sieht vor, dass Baugesuche in Zuständigkeit des Gemeinderats einer Gemeinde, die auf die Benutzung der Plattform verzichtet, dieser in Form eines im Format A4 geordneten Baudossiers einzureichen sind. Dieser Absatz übernimmt den Inhalt des heutigen Art. 24 BauV, nur dass er künftig nur noch für Baubewilligungsverfahren in Zuständigkeit eines Gemeinderats gültig sein wird, dessen Gemeinde sich gegen die Benutzung der Plattform entschieden hat.

Abs. 2 entspricht dem heutigen Art. 24 Abs. 2

Abs. 3 übernimmt den heutigen Art. 24 Abs. 3, reduziert aber die dem Gesuch beizulegenden Dokumentenexemplare auf zwei. Es wird nämlich nicht mehr notwendig sein, die Einreichung der Papierdossiers in siebenfacher Ausführung zu verlangen, da die Anhörung der kantonalen Dienststellen über die Plattform erfolgen wird.

Artikel 24b Baugesuch – Form – Gemeinsame Bestimmungen

Abs. 1 hält fest, dass die Bestimmungen von Art. 24b sowohl für auf der Plattform als auch für die in Papierform eingereichten Gesuche gelten. Dieser Artikel entspricht inhaltlich den Absätzen 4 und 5 des heutigen Art. 24 BauV.

Abs. 2 entspricht dem heutigen Art. 24 Abs. 4.

Abs. 3 entspricht dem Wortlaut des heutigen Art. 24 Abs. 5 BauV.

Artikel 32 Offenkundige materielle Mängel

Abs. 1 entspricht dem heutigen Art. 32 Abs. 1 BauG, schreibt der Behörde aber nicht mehr vor, den Gesuchsteller schriftlich zu benachrichtigen. Aus derselben Überlegung wie beim Entwurf von Art. 42 Abs. 3 BauG heraus will man von der Pflicht zur Benachrichtigung auf dem Postweg absehen, um andere Kommunikationskanäle zwischen Gesuchstellern und Behörde zu ermöglichen, namentlich über die Plattform, ohne allerdings die Möglichkeit der Benachrichtigung auf dem Postweg auszuschliessen.

Artikel 33 Dossiers in kantonaler Zuständigkeit

Abs. 1 übernimmt den Wortlaut des heutigen Art. 33 Abs. 1 BauV, präzisiert aber, dass die KBK das Baugesuch und die zugehörigen Dokumente per Plattform übermittelt.

Abs.2 übernimmt den Wortlaut vom heutigen Art. 33 Abs. 2 BauV und sieht ausserdem vor, dass der Gemeinderat seine Vormeinung sowie die übrigen auszufüllenden Formulare auf der Plattform eingibt.

Artikel 36 Anhörung der kantonalen Organe durch die Gemeinden

Abs. 1 übernimmt den Wortlaut des heutigen Art. 36 Abs. 1 BauV, präzisiert aber, dass die Übermittlung des Baugesuchdossiers in kommunaler Zuständigkeit über die Plattform zu erfolgen hat. Die Anforderung zur Übermittlung von fünf Dossierexemplaren ist somit gegenstandslos geworden und wurde aufgehoben.

Abs. 2 übernimmt den Wortlaut des heutigen Art. 36 Abs. 2 BauV und sieht vor, dass die Übermittlung des Baugesuchdossiers in kommunaler Zuständigkeit über die Plattform zu erfolgen hat.

Abs. 4 übernimmt den Wortlaut des heutigen Art. 36 Abs. 4 BauV, unter Weglassung der Pflicht, die Beteiligten über die Fristverlängerung auf dem Postweg zu benachrichtigen.

Artikel 39 Eröffnung – auf der Plattform

Abs. 1 sieht vor, dass der Entscheid der KBK oder des Gemeinderats einer Gemeinde, welche die Plattform benutzt, auf der Plattform eingegeben wird, zusammen mit dem Baugesuchsformular und den genehmigten Plänen. Der Gesuchsteller oder sein Vertreter sowie die Einsprecher werden benachrichtigt, dass der Entscheid zusammen mit den bewilligten Plänen auf der Plattform zur Verfügung steht. Bei Entscheiden in kommunaler Zuständigkeit wird auch das KBS benachrichtigt.

Abs. 2 führt dazu aus, dass einem Gesuchsteller oder dessen Vertreter sowie den Einsprechern, die keinen Zugang zur Plattform haben, der Entscheid auf dem Postweg eröffnet wird. Diese Bestimmung übernimmt die Prinzipien der Eröffnung auf dem Postweg des heutigen Art. 39 BauV und wendet sie auf alle Entscheide an, die einem oder mehreren Beteiligten ohne Plattformzugang eröffnet werden müssen. Diese Bestimmung ist auch anwendbar auf Beteiligte, die sich einer Entscheideröffnung auf elektronischem Wege verweigert haben.

Abs. 3 enthält als Prinzip, dass als Eröffnungszeitpunkt der Moment gilt, in dem der Entscheid nach der behördlichen Benachrichtigung auf der Plattform eingesehen wird.

Abs. 4 präzisiert dazu, dass ein Entscheid, der auf der Plattform nicht eingesehen wird, spätestens sieben Tage nach der behördlichen Benachrichtigung als eröffnet gilt.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen die allgemeingültigen Prinzipien der Entscheideröffnung per eingeschriebenem Brief, denn die Eröffnung erfolgt zu dem Zeitpunkt, wo dem Empfänger der Brief zugestellt wird oder wo der Empfänger die Plattform konsultiert (Abs. 3), oder dann aber nach Ablauf einer siebentägigen Frist, ob die Plattform konsultiert wurde oder nicht (Abs. 4).

Abs. 5 verfügt, dass die Modalitäten der Benachrichtigung vom Staatsrat im Reglement über den Zugang zur Plattform und deren Benutzung festgelegt werden. Diese Bestimmung bezweckt, dass die abgesicherten Eröffnungsweisen an neue technische Mittel angepasst werden können, ohne dafür eine Teilrevision der BauV durchführen zu müssen. Der Staatsrat regelt auch die Modalitäten der Annahme oder Verweigerung der Kommunikation auf elektronischem Wege.

Artikel 39a Eröffnung – auf dem Postweg

Abs. 1 entspricht dem heutigen Art. 39 Abs. 1 BauV.

Abs. 2 sieht vor, dass die Übermittlung des Entscheids, zusammen mit dem Baugesuchsformular sowie den genehmigten Plänen, an das KBS über die Plattform erfolgt. Diese Bestimmung erinnert daran, dass grundsätzlich die gesamte Kommunikation mit dem KBS über die Plattform zu erfolgen hat.

Artikel T2-1 Übergangsbestimmungen

Abs. 1 hält fest, dass die Bestimmungen von Art. 33 BauV (bish.) bis zur staatsrätlichen Beschlussfassung zur Funktionstüchtigkeit der Plattform beim KBS Gültigkeit haben. Diese Bestimmung bedeutet, dass nach der staatsrätlichen Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Plattform beim KBS sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit Baudossiers in kantonaler Zuständigkeit auf der Plattform eingegeben werden müssen, und dies selbst dann, wenn eine Gemeinde die Plattform für die Verwaltung der Dossiers in ihrer Zuständigkeit noch nicht benutzt oder gar nicht benutzen will.

Abs. 2 hält fest, dass die Bestimmungen von Art. 36 BauV (bish.) bis zur staatsrätlichen Beschlussfassung zur Funktionstüchtigkeit der Plattform in der Gemeinde Gültigkeit haben. Ferner sieht er vor, dass diese Übergangsphase ab Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen

nicht länger als drei Jahre dauern darf. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Schriftverkehr mit dem KBS bei Anhörungen der kantonalen Organe in Papierform beizubehalten, solange die Plattform noch nicht betriebsbereit ist. Somit steht die Bestimmung mit der schrittweisen Implementierung der Plattform in den Gemeinden in Einklang. Da es mittelfristig nicht in Betracht kommt, dass die Anhörung der kantonalen Organe auf der Plattform und in Papierform parallel durchgeführt wird, oder dass das KBS die von den Gemeinden per Post zugestellten Dossiers digitalisieren muss, wird vorgeschlagen, dass der Schriftverkehr per Papier ab Inkrafttreten der vorliegenden Änderungen auf einen Zeitraum von höchstens drei Jahren zu begrenzen ist.

Sitten, 22 Juni 2020

Anhänge: Änderungsentwurf für das Baugesetz (BauG) und die Bauverordnung (BauV)
Synoptische Übersicht der Anpassungen